

Der Gemeinderat Gaienhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2020 die nachfolgende Kita-Ordnung beschlossen:

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gaienhofen
für die Kita Seestern und den Naturkindergarten Horn
(„Kita-Ordnung“)**

Die Gemeinde Gaienhofen ist Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen „Kita Seestern“ und des „Naturkindergartens Horn“ (= Einrichtung/en). Für die Einrichtungen und die Nutzung der Einrichtungen sind insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG BW; Infektionsschutzgesetz - IfSG etc.), der baden-württembergische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung, sowie die jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen maßgebend und verbindlich.

§ 1	Aufgabe der Einrichtung	1
§ 2	Aufnahme des Kindes, Beginn des Benutzungsverhältnisses	2
§ 3	Ende des Benutzungsverhältnisses	3
§ 4	Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	3
§ 5	Ferien und Schließung der Einrichtung	4
§ 6	Benutzungsentgelt	4
§ 7	Versicherung	5
§ 8	Regelung in Krankheitsfällen	5
§ 9	Aufsicht	6
§ 10	Elternbeirat	6
§ 11	Inkrafttreten	6

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Beschreibung wie der Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Einrichtungen erfüllt wird, sind entsprechende Konzeptionen erarbeitet, welche fortgeschrieben und weiter entwickelt werden. Diese können in der jeweils aktuellen Version in den Einrichtungen eingesehen oder angefordert werden.

Erziehungsberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

Kita-Jahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtungen.

§ 2 Aufnahme des Kindes, Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. Das Platzangebot in den Einrichtungen steht grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Gemeindegebiet Gaienhofen haben. Darüber hinaus können Kinder mit Wohnsitz in anderen Kommunen die Einrichtungen widerruflich oder befristet besuchen, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. In den Einrichtungen können Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) und Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr (Krippenkinder) aufgenommen werden.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch der Einrichtung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Antrags des/der Sorgeberechtigten zur erneuten Aufnahme des Kindes.
3. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
In Einzelfällen kann die tägliche Betreuungszeit eingeschränkt werden.
4. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine der Einrichtungen. Die Aufnahme muss von dem/der/den Sorgeberechtigten schriftlich beantragt werden. Die hierfür erforderlichen Antragsformulare hält die Einrichtung bereit.
Die Zusage über die Aufnahme erteilt die Einrichtung schriftlich.
5. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung nach Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars im Einzelfall. Der Entscheidung liegen insbesondere die gesetzlichen Regelungen zugrunde. Darüber hinaus kann der Träger weitere Aufnahmekriterien (siehe u.a. Anlage 3) zur Entscheidung heranziehen.
6. Ohne die Bescheinigung über die erfolgte ärztliche Untersuchung (§ 4 KiTaG) und Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfSG) kann das Kind die Einrichtungen nicht besuchen.

Gleiches gilt für den Nachweis nach § 20 Abs. 9 IfSG (Masernschutzgesetz) über den ausreichenden Impfschutz bzw. über die Immunität gegen Masern. Für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 in die Einrichtungen aufgenommen waren, muss der Nachweis nach § 20 Abs. 10 IfSG bis zum 31. Juli 2021 erbracht werden
7. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der notwendigen Angaben im Antragsformular nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (insb. Änderung der Anschrift, privaten und/oder geschäftlichen Telefonnummer, in der Personensorge usw.) der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um u.a. die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten in Notfällen sicherzustellen.

§ 3 Ende des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n oder durch Kündigung durch den Träger. Es endet automatisch mit Ende der Sommerferien des Jahres, in dem das Kind in die Schule wechselt.
2. Die Abmeldung eines Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n muss ggü. dem Träger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende erfolgen.
Eine Abmeldung von Kindern, die zum Ende des laufenden Kita-Jahrs in die Schule wechseln, kann nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni erfolgen.
3. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
- wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt bzw. wiederholt erst mit mind. einem Monat Verzug bezahlt wurde.
- wenn Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung von Sorgeberechtigten wiederholt nicht beachtet werden und dies den Betrieb der Einrichtung stört oder gefährdet,
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und Einrichtungsleitung über das pädagogische Konzept der Einrichtung oder damit verbundene Betriebsabläufe, über eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung usw. trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs weiter bestehen.
- Wegzug des Kindes aus der Gemeinde
- wenn das Verhalten des Kindes den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigt oder das Kind einer Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.
- wenn der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz bzw. über eine Immunität des Kindes gegen Masern (§ 20 Abs. 10 IfSG) bis zum Ablauf des 31.07.2021 nicht erbracht wurde.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

4. Der Träger kann ein Kind kurzfristig vom Besuch der Einrichtung befristet ausschließen, insb. wenn wiederholt Zahlungsrückstände bei den Kita-Entgelten bestehen oder wenn eine Störung des Betriebsablaufs besteht bzw. eine Gefahr oder eine Störung für den Kita-Betrieb zu befürchten ist.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.

2. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, muss/müssen der/die Sorgeberechtigte/n die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich benachrichtigen.
3. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungs- und Betreuungszeiten sind in Anlage 2 festgelegt. Der für das jeweilige Kita-Jahr geltende Ferien-/Schließtageplan wird durch Aushang an den Einrichtungen bekannt gegeben.
4. Die für die jeweilige Einrichtung geltenden Bring- und Abholzeiten sind verbindlich und müssen von den Sorgeberechtigten eingehalten werden.
Die Bring- und Abholzeiten werden von der Einrichtungsleitung festgesetzt und den Sorgeberechtigten bekanntgegeben.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können mit der Einrichtungsleitung besondere Absprachen getroffen werden.
5. Die Betreuung der Kinder erfolgt mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ). Darüber hinaus gibt es in begrenzter Zahl Plätze mit Ganztagesbetreuung (GT) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung

1. Die Ferien-/Schließzeiten werden für das jeweilige Kita-Jahr festgesetzt und durch Aushang an den Einrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss eine Einrichtung oder eine/mehrere Gruppen/n aus besonderem Anlass (z.B. wegen Ausbruch ansteckender Krankheiten, krankheitsbedingtem Ausfall oder dienstlicher Verhinderung von pädagogischem Personal, Fachkräftemangel, behördliche Anordnungen) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten unterrichtet.

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Einrichtung ist ein Entgelt je Kalendermonat zu zahlen. Das Entgelt wird über SEPA-Lastschrift eingezogen.

Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Das Entgelt ist jeweils am 15. eines jeden Monats für die Dauer des Benutzungsverhältnisses im Voraus fällig.

2. Das Entgelt ist auch während der Ferien oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Gleiches gilt, wenn das Kind nach Aufnahme die Einrichtung nicht besucht oder vom Besuch ausgeschlossen ist.
3. Die Höhe des monatlichen Entgelts für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen ist in Anlage 1 festgelegt.

4. Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
5. Endet das Benutzungsverhältnis ausnahmsweise bis einschließlich 15. eines Monats bzw. beginnt das Benutzungsverhältnis ausnahmsweise nach dem 15. eines Monats, ermäßigt sich das Entgelt für den jeweiligen Kalendermonat auf 50 v.H. des monatlichen Entgelts.
6. Änderungen der Entgelthöhe bleiben vorbehalten.
7. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Versicherung; Haftung

1. Kinder, die eine der Einrichtungen besuchen, sind nach den Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert u.a.
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, können Sorgeberechtigte haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch den/die Sorgeberechtigte/n wird empfohlen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber usw. dürfen Kinder die Einrichtungen nicht besuchen.
2. Kinder, die Durchfall hatten oder sich übergeben haben (Gastroenteritis), dürfen die Einrichtungen bis mindestens 2 Tage nach dem letzten Durchfall/Erbrechen nicht betreten.
Kinder, die Fieber hatten, müssen mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bevor sie wieder die Einrichtungen besuchen dürfen.

3. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel SARS/MERS, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm; siehe auch § 34 Abs. 1 IfSG) oder bei Erkrankung einer Person, die im selben Haushalt lebt (§ 34 Abs. 3 IfSG) oder zu der das Kind engeren Kontakt hatte, muss der Einrichtungsleitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung oder dem Kontakt folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle sofort ausgeschlossen.
4. Das Kind kann nach einer ansteckenden Krankheit nach Ziff. 3, die das Kind selbst oder ein Mitglied der häuslichen Gemeinschaft hatte, die Einrichtung erst wieder besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
5. Die Regelungen des § 34 IfSG bleiben unberührt.
6. Kinder, die während der Betreuungszeit erkranken, müssen von Sorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht über die anwesenden, anvertrauten Kinder grundsätzlich den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung.
2. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
Auf dem Weg von der und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Beim Wechsel der Aufsichtspflicht (z.B. beim Abholen) ist besondere Sorgfalt geboten.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden nach §§ 5 + 9 KiTaG gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kita-Ordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 30.05.2012 („Kindergartenordnung“) in ihrer jetzigen Fassung außer Kraft.

Gaienhofen, 24.06.2020
Eisch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Kita-Ordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Kita-Ordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Kita-Ordnung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss der Kita-Ordnung nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

ANLAGE 1

A) „Kita Seestern“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 für die Einrichtung „Kita Seestern“ folgende **monatliche Entgelte ab dem 01.01.2020** festgesetzt:

monatliche Entgelte <u>Kita „Seestern“</u> ab 01.01.2020	Ü3		Krippe U3	
	VÖ	GT	VÖ	GT
Haushalt mit 1 Kind	158 €	209 €	357 €	483 €
Haushalt mit 2 Kindern	138 €	182 €	266 €	360 €
Haushalt mit 3 (und mehr*) Kindern	103 €	136 €	224 €	303 €

Die sog. familienbezogene Sozialstaffelung der Entgelte erfolgt gem. der Empfehlung der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs über Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

Der Begriff „Haushalt“ (=Familienhaushalt) wird analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - BFH wie folgt konkretisiert:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) werden Kinder in folgenden Fällen berücksichtigt:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

In der Kita wird für Kinder in Ganztages-Betreuung (GT) und in Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) ein **warmes Mittagessen** angeboten (freitags nur für Kinder in GT-Betreuung).

Der Preis für das warme Mittagessen beträgt ab 01.01.2020 je Portion und Tag

für Kinder Ü3-Jahre	3,00 €
und	
für Krippenkinder (U3-Jahre)	2,50 €.

ANLAGE 1

B) „Naturkindergarten Horn“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2020 für die Einrichtung **„Naturkindergarten Horn“** folgende **monatliche Entgelte** festgesetzt:

monatliche Entgelte	Ü3
<u>Naturkindergarten</u>	VÖ
ab 01.07.2020	mit 6 Std./Tag
Haushalt mit 1 Kind	149 €
Haushalt mit 2 Kindern	129 €
Haushalt mit 3 (und mehr*) Kindern	97 €

Die sog. familienbezogene Sozialstaffelung der Entgelte erfolgt gem. der Empfehlung der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs über Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

Der Begriff „Haushalt“ (=Familienhaushalt) wird analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - BFH wie folgt konkretisiert:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) werden Kinder in folgenden Fällen berücksichtigt:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

ANLAGE 2

Öffnungs-/Betreuungszeiten

A) „Kita Seestern“

VÖ (verlängerte Öffnungszeiten):

Montag - Freitag
7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

GT (Ganztagesbetreuung):

Montag - Donnerstag
7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und

Freitag
7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

B) „Naturkindergarten Horn“

VÖ (verlängerte Öffnungszeiten)

Montag -Freitag
7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

ANLAGE 3

Aufnahmebestimmungen

Zur Bewertung eines Antrags auf Aufnahme von Kindern in die Einrichtung über die gesetzlichen Ansprüche hinaus kann der Träger u.a. die nachfolgenden Aufnahmekriterien anwenden:

- Alleinerziehende Sorgeberechtigte und mit Kind/Kindern allein lebend: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- Zusammen lebende Sorgeberechtigte und beide: in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- Zusammen lebende Sorgeberechtigte und beide: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- Kind wird mit Ablauf des Betreuungsjahres schulpflichtig
- Geschwisterkind/-kinder besuchen bereits die Einrichtung

Die Sorgeberechtigten haben auf Anforderung dem Träger bzw. der Leitung zum Nachweis der Dringlichkeit einer Betreuung aktuelle Bescheinigungen/Nachweise (z.B. Beschäftigungsnachweis Arbeitgeber, Job-Center, Bundesagentur für Arbeit usw.) hierzu vorzulegen.